



Gemeinde
Weggis

Abfallentsorgung



Reglement





Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Abfallentsorgung

(vom 24. August 1997)

A. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 Grundsatz der Abfallbewirtschaftung Art. 2 Zuständigkeit/Vollzug Art. 3 Geltungsbereich Art. 4 Information/Statistik Art. 5 Entsorgungsmerkblatt Art. 6 Ablagerungsverbot Art. 7 Verbrennen von Abfällen	3 4
B. Abfallarten	Art. 8 Hauskehricht Art. 9 Kehricht aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 10 Sperrgut Art. 11 Kompostierbare Abfälle Art. 12 Asche und Feuerungsrückstände Art. 13 Verwertbare Abfälle Art. 14 Baustellenabfall Art. 15 Sonderabfälle	5 6
C. Organisation des Abfallbetriebs/Sammelstellen	Art. 16 Aufgaben der Gemeinde Art. 17 Sammelstellen Art. 18 Entsorgungspflicht Art. 19 Turnus Art. 20 Bereitstellung des Hauskehrichts Art. 21 Nicht zugelassene Abfallarten Art. 22 Kehrichtgebinde Art. 23 Gebührenfreie Container Art. 24 Kompostierbare Abfälle Art. 25 Sperrgut Art. 26 Gewerbe- und Industriebetriebe Art. 27 Bauschutt Art. 28 Gebührenpflichtige Gewerbecontainer Art. 29 Hotels, Restaurants, Grossküchen	7 8 9
D. Gebühren	Art. 30 Verursacherprinzip Art. 31 Art der Gebühren Art. 32 Gebührenerhebung Art. 33 Verkauf der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken Art. 34 Berechnung der Grundgebühren Art. 35 Sondergebühren Entsorgungsstelle Art. 36 Gebührenfestlegung	10 11
E. Rechtsmittel	Art. 37 Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde	12
F. Straf- und Schluss- bestimmungen	Art. 38 Strafbestimmungen Art. 39 Inkrafttreten	12



Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 6. März 1989 (EGUSG) folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

- 1 Das Abfallentsorgungsreglement bezweckt die Begrenzung der Belastung der Umwelt mit Abfällen durch:
 - Reduktion der Abfallmenge
 - Förderung der Wiederverwertung der Abfälle durch getrenntes Einsammeln und die Einrichtung von Sammelstellen.
 - Umweltgerechte Entsorgung der nichtwiederverwertbaren Abfälle.
 - Beratung, Auskunftserteilung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Festsetzung von Entsorgungsgebühren nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip.
- 2 Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Dabei wird auf das Entsorgungs-Merkblatt verwiesen.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung zu verlangen.
- 4 Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.

Art. 2 Zuständigkeit/Vollzug

- 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- 2 Er ist befugt, im Bedarfsfall weitere Vorschriften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weggis sowie im Ortsteil Rigi-Kaltbad. Es fördert bei der Bevölkerung die Einsicht für eine geringere Abfallerzeugung und eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung.
- 2 Die Entsorgung von Sonderabfällen ist nicht Gegenstand dieses Reglements. Diese richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.
- 3 Die Abfuhr und Beseitigung im Sinne dieses Reglements ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.

Art. 4 Information/Statistik

- 1 Der Gemeinderat informiert und orientiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung und der Abfallentsorgung.
- 2 Der Gemeinderat führt eine Abfallstatistik.

Art. 5 Entsorgungsmerkblatt

Der Gemeinderat erstellt jährlich ein verbindliches Entsorgungs-Merkblatt, das in alle Haushaltungen verteilt wird. Dieses enthält folgende Angaben:

- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Spezielsammelstellen
- Preisliste der Separatentsorgungen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Massnahmen und Möglichkeiten zur Abfallwirtschaft wie Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Behandlung und Beseitigung

Art. 6 Ablagerungsverbot

Es ist verboten, Abfälle aller Art auf nicht genehmigten Plätzen abzulagern oder auf nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze. Abfälle dürfen, auch zerkleinert, nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 7 Verbrennen von Abfällen

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien sowie in nicht dazu geeigneten Anlagen ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.
- 2 Weiter weist der Gemeinderat auf das strikte Verbot von Kehrlichtverbrennung im häuslichen Cheminée hin und appelliert an die Vernunft der Bürgerschaft.
- 3 Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an.



B. Abfallarten

Art. 8 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig anfallen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11 und 13 fallen. Als Hauskehricht gelten im besonderen:

- Verpackungsmaterial aller Art
- alle brennbaren Materialien, ausgenommen Altpapier (Zeitungen und Zeitschriften).

Art. 9 Kehricht aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsbetrieben, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 13 und 21 fallen.

Art. 10 Sperrgut

Als Sperrgut gelten Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Sammelbehälter unterbringen lassen. Im besonderen sind es alle nicht brennbaren und nicht kompostierbaren Abfälle, z.B. Teppiche, Skier, grobe Holzstücke usw.

Art. 11 Kompostierbare Abfälle

Als kompostierbare Abfälle gelten:

- Speisereste und Rüstabfälle aus Küche und Lebensmittelhandel, soweit sie nicht unter Art. 13 fallen
- Gartenabfälle wie Rasen, Gras, Laub, Gartenabraum, Sträucher
- Kleintiermist, Asche aus Holzfeuerung und weitere organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostierbar und wiederverwertbar sind.

Art. 12 Asche und Feuerungsrückstände

Asche und Feuerungsrückstände sind, sofern sie nicht kompostiert werden, in erkaltetem Zustand der ordentlichen Sammelabfuhr für Hauskehricht abzuliefern.

Art. 13 Verwertbare Abfälle

Folgende Abfälle werden über Sammelstellen oder auf besondere Anordnung hin durch Spezialabfuhr entsorgt und der Wiederverwertung zugeführt werden. Dabei wird auf das Entsorgungs-Merkblatt verwiesen.

- Aluminium (Büchsen, Verpackungen, Pfannen usw.)
- Batterien (von Elektrogeräten, Autos usw.)
- Bauschutt, Aushubmaterial, Erde, Steine, Schlamm usw.
- Elektronische Geräte (TV, Stereoanlagen, Radios, Computer, Drucker, Rasierapparate, Schreibmaschinen, Haushaltgeräte wie Backofen, Kochherd, Waschmaschinen usw.)
- Farbbandkassetten aller Art (von Kopierer, EDV usw.)
- Gifte und Chemikalien (sog. Sonderabfälle)
- Glas (ganz oder zerkleinert)
- Grünabfuhr aus Garten sowie aus Küche und Haushalt
- Holz verleimt

- Kleider (Textilien aller Art)
- Konservendosen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühltruhen usw.)
- Leuchtstoffröhren/Entladungslampen (Neonröhren, Quecksilberdampf-Lampen, Sparlampen usw.)
- Metall und Alteisen
- Möbel und Hausrat
- Öle und Fette (Motoren- und Speiseöle, ölhaltige Emulsionen, Frittieröle, Rückstände aus Fettabscheidern und Tankanlagen)
- PET-Flaschen
- Pneus
- Papier und Karton
- Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe
- Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle

Art. 14 Bauabfälle

Als Bauabfall gelten Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Art. 15 Sonderabfälle

1 Als Sonderabfälle gelten u.a.:

- Gifte
- Chemikalien (Stoffe der Giftklasse 1–5 S)
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Medikamente
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke, etc.) sowie Säuren, Laugen, Pinselreiniger, Farbverdünner, Pflanzenschutzmittel usw.
- Tierkadaver

2 Sonderabfälle sind durch den Verursacher gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen. Die Aufsicht liegt beim kantonalen Amt für Umweltschutz.

3 Im Kleinverkauf bezogene Gifte und Chemikalien werden in der Regel von den Abgebern und von den kantonalen Amtsstellen bezeichneten Sammelstellen unentgeltlich zurückgenommen.



C. Organisation des Abfallbetriebs / Sammelstellen

Art. 16 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2 Der Gemeinderat kann seine Aufgaben Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zusammenschliessen.

Art. 17 Sammelstellen

- 1 Die Gemeinde unterhält den Entsorgungsplatz Röhrlü und verschiedene Kleinsammelstellen im Dorf und auf Rigi-Kaltbad.
- 2 Private Sammelstellen befinden sich u.a. in Verkaufsgeschäften (Batterien), Apotheken, Drogerien und bei Ärzten (Gifte, Medikamente).
- 3 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben und Hundekot-Behälter an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten, Waldrändern usw. Es ist verboten, in diese Abfallkörbe Hauskehricht, sperrige Gegenstände, industrielle Abfälle usw. abzulagern.

Art. 18 Entsorgungspflicht

- 1 Abfälle dürfen nur über die vom Gemeinderat organisierte Abfuhr entsorgt werden.
- 2 Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Abfälle selber entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.
- 3 Kompostierbarer Abfall gemäss Art. 11 ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Besteht keine solche Möglichkeit, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben oder auf dem Entsorgungsplatz Röhrlü abzuliefern.
- 4 Verwertbare Abfälle gemäss Art. 13 sind den entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Art. 19 Turnus

- 1 Der Hauskehricht aus dem Siedlungsgebiet wird in der Regel wöchentlich zweimal abgeführt. Folgende Abfälle werden mit Sammelwagen abgeholt:
 - Hauskehricht
 - Sperrgut
 - Kompostierbare Abfälle
- 2 Spezialabfuhr für Altpapier und weitere wiederverwertbare Güter werden nach Bedarf angeordnet und sind dem Entsorgungs-Merkblatt zu entnehmen.

Art. 20 Bereitstellung des Hauskehrichts

- 1 Das Bereitstellen der Abfälle entlang der Einsammelroute ist mit der nötigen Sorgfalt vorzunehmen. Trottoirs, Strassen und Hauseingänge dürfen nicht versperrt werden. Die Abstellplätze sind sauber zu halten. Container sind auch im Winter gut zugänglich zu halten.
- 2 An Abfuhrtagen muss der Abfall vor der Durchfahrt des Sammelwagens bereitgestellt werden. Es ist verboten, die Abfälle unnötig lange an den Strassenrand zu stellen.

Art. 21 Nicht zugelassene Abfallarten

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind alle unter den Art. 11, 13, 14 und 15 aufgeführten Abfälle. Sie müssen entweder den Sammelstellen zugeführt werden oder sie können Spezialabfuhrungen mitgegeben werden.
- 2 Die Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten gemäss Art. 15 hat gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons zu erfolgen.
- 3 Das Entsorgungs-Merkblatt informiert über die Entsorgung dieser Abfälle und über die Preise für Entsorgungen, die nicht in der Grundgebühr enthalten sind, d.h. eine entsprechende Vignette benötigen.

Art. 22 Kehrrechtgebände

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrrechts und des Sperrgutes (Siedlungsabfälle) sind folgende Gebinde zu verwenden:
 - offizielle, gebührenpflichtige Kehrrechtssäcke der Gemeinde
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrrechts von Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer) sowie von privaten Personen, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben.
 - gebührenfreie Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Kehrrechtssäcke enthalten
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke.
- 2 Die zulässigen Maximalgewichte der Gebinde sind in der Gebührenverordnung sowie auf dem Entsorgungs-Merkblatt aufgeführt.
- 3 Gebinde und Säcke, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht entsorgt.

Art. 23 Gebührenfreie Container

- 1 Die Benützung von genormten Containern mit max. 800 Liter Inhalt ist jedermann gestattet. Sie dürfen nur die offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrrechtssäcke enthalten.
- 2 Für Mehrfamilienhäuser oder Quartiere mit mindestens sechs Wohneinheiten ist die Benützung von Containern obligatorisch.
- 3 Die Container sind zu beschriften (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).



**Art. 24 Kompostierbare
Abfälle/Grünabfälle**

- 1 Nach Möglichkeit sollen kompostierbare Abfälle im eigenen Garten kompostiert werden. Für die richtige Verpackung der kompostierbaren Abfälle und ordentliche Bereitstellung entlang der Einsammelroute ist jeder Abfallverursacher selber verantwortlich.
- 2 Wenn immer möglich und sinnvoll wird die Verwendung von Norm-Containern empfohlen. Die Container müssen entsprechend gekennzeichnet sein und ein Fassungsvermögen von 120 bis 800 Liter Inhalt aufweisen. Die entsprechenden grünen Kleber können bei der Entsorgungsstelle oder der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 3 Gartenabraum kann auch in Körben, Zeinen, Plastik- oder Metalleimern oder gebündelt (Länge max. 1,2 m) bereitgestellt werden. Die Termine der Grün-Entsorgung sind im Merkblatt aufgeführt.
- 4 Küchenabfälle müssen in vorgeschriebenen Gebinden, gemäss Abfallmerkblatt, abgeliefert werden.

Art. 25 Sperrgut

- 1 Das Sperrgut ist zu verpacken oder zu bündeln. Es darf höchstens 30 kg wiegen und die Masse 150 cm Länge und 70 cm Breite/Höhe nicht übersteigen. Das Abfallbündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- 2 Die Entsorgung erfolgt mit der ordentlichen Kehrriechtabfuhr.

**Art. 26 Gewerbe- und
Industriebetriebe**

Produktionsbedingter Abfall aus Gewerbe und Industrie darf nicht über die gebührenpflichtigen Container entsorgt werden und muss von den Verursachern oder Verantwortlichen selber ordnungsgemäss auf eigene Kosten entsorgt werden. Für Kleinmengen kann der Gemeinderat Ausnahmen machen.

Art. 27 Bauabfälle

Bauabfälle sind in eigener Regie zu entsorgen.

**Art. 28 Gebührenpflichtige
Gewerbecontainer**

Handels- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, den Kehrriecht in Normcontainern, welche von der Gemeinde mit einem Daten-Chip versehen sind, bereitzustellen. Sie sind zudem zu beschriften (Eigentümer, Strasse, Hausnummer), vor und nach der Entleerung zu verschliessen und in sauberem Zustand zu halten.

**Art. 29 Hotels, Restaurants
und Grossküchen**

- 1 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden.
- 2 Für Altöl und Abfälle aus Grossküchen ist der Betriebsführer verantwortlich.

D. Gebühren

Art. 30 Kostendeckung

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. Die Aufwendungen für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Sammeldienstes und der Abfallanlagen sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sind vollumfänglich durch Gebühren zu decken.
- 2 Die Kosten, die aus der Beseitigung von Abfällen entstehen, die von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind und für die keine Sammelstellen oder Sonderabfuhr bestehen, sind durch die Verursacher zu tragen.

Art. 31 Art der Gebühren

- 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - Grundgebühr
 - Volumen- und/oder Gewichtsgebühr
 - Gebühren für verwertbare Abfälle gemäss Art. 13
 - Gebühren für individuelle Entsorgungsdienste Gewerbe und Hotellerie
- 2 Die Gewichts- bzw. Volumengebühren decken die Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Verbrennung des Kehrichts. Die übrigen Kosten für die Abfallbeseitigung (wie Separatsammlungen, Betrieb von Sammelstellen und Administration) werden durch die Grundgebühr gedeckt. Art. 35 bleibt vorbehalten.

Art. 32 Gebührenerhebung

- 1 Die Gebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke/-kleber und der Gebührenmarke sowie durch den jährlichen Einzug der Grundgebühr erhoben.
- 2 Bei gewichtsmässigen Gebühren erfolgt periodisch eine Abrechnung mit den detaillierten Zahlen zur Entsorgung.

Art. 33 Verkauf der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken

Die Sackgebühr wird durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken, Marken und Plomben erhoben. Die Verkaufsstellen dieser Artikel werden jeweils im Entsorgungs-Merkblatt aufgeführt.

Art. 34 Berechnung der Grundgebühr

- 1 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr sind die Wohnungseinheiten. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die pro Kalenderjahr erhoben wird, ist der rechtmässige Eigentümer einer Liegenschaft oder Stockwerkeinheit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einen teilweisen Gebührenerlass gewähren.
- 3 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig.



Art. 35 Sondergebühren

- 1 Die Gebühren für verwertbare Abfälle gemäss Art. 13 werden jährlich im Entsorgungs-Merkblatt aufgeführt.
- 2 Für die individuelle Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe und Hotellerie kann der Gemeinderat eine spezielle Abfuhr- und Gebührenliste beschliessen.

Art. 36 Gebührenfestlegung

- 1 Die Gebühren werden nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind im Folgejahr zu berücksichtigen.
- 2 Die Abfallgebühren werden in einem Anhang geregelt und müssen anfangs Jahr veröffentlicht werden.
- 3 Der Gemeinderat kann mit einzelnen Betrieben Pauschalregelungen vereinbaren, sofern dies nachweislich als vernünftig erscheint. Er hat dies öffentlich bekanntzugeben.

E. Rechtsmittel

Art. 37 Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- 1 Gegen die aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache innert 20 Tagen an den Gemeinderat im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 20 Tagen zulässig.

F. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, insbesondere gegen Art. 6, Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1, 3 und 4, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und 4, Art. 25 Abs. 1, Art. 26, Art. 28 und Art. 29 Abs. 1 und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des Gemeinderates werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Widerhandlungen gegen Art. 7 dieses Reglementes werden nach § 81 EGUSG bestraft.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.1998 in Kraft.

6353 Weggis, 24. August 1997

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Stimmberechtigten von Weggis anlässlich der Urnenabstimmung vom 24.8.1997.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 26.9.1997.

